

2. Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 04.02.2011

Der Ortsgemeinderat Bretzenheim hat am 23.07.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

§ 1

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---|-----------------|
| 1. <u>Für die Bestattung (Grabaushub)</u> | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in ein Familien- oder Reihengrab | a) – c) |
| b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung | die tatsächlich |
| c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt | entstandenen |
| | Kosten |
| 2. <u>Für die Beisetzung von Urnen (Grabaushub)</u> | |
| a) in ein Urnenreihengrab | 180,00 € |
| b) in ein Urnenwahlgrab | 180,00 € |
| 3. <u>Für die Umbettung (Ausgrabung)</u> | |
| a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes | a) – c) |
| b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof | die tatsächlich |
| c) einer Urne | entstandenen |
| | Kosten |
| 4. <u>Abweichend von den in den Ziffern 1. und 2. genannten Kosten</u>
<u>werden erhoben:</u> | |
| a) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen | doppelte Kosten |
| b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die
kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird | ½ der Kosten |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---|
| a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des
Verfügungsberechtigten | 20,00 € |
| b) Für die Abräumung und Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofs-
verwaltung | |
| Rasengrab | 50,00 € |
| Urnengrab | 90,00 € |
| Tiefgrab und Reihengrab ohne Berücksichtigung der Zahl der Belegungen | 180,00 € |
| zuzüglich | 50,00 € |
| bei Räumung einer oder mehrerer Platten | |
| Familiengrab (Wahlgrab) ohne Berücksichtigung der Zahl der Belegungen | 360,00 € |
| zuzüglich | 50,00 € |
| bei Räumung einer oder mehrerer Platten | |
| Raseneinsaat bei Selbsträumung des Grabberechtigten | 25,00 € |
| anonymes Grab | keine Gebühren |
| Urnenwand | tatsächliche Kosten für die Erneuerung der Grabplatte |

Dies gilt auch bei dem Erwerb einer Grabstätte (Neubelegung) sowie bei einer Zweit- oder weiteren Belegung einer bereits vorhandenen Grabstätte.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55559 Bretzenheim, den 14.10.2015
Ortsgemeinde Bretzenheim


Gleichmann
Ortsbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55559 Bretzenheim, den 14.10.2015
Ortsgemeinde Bretzenheim


Gleichmann
Ortsbürgermeister

